



# Gemeinde Vettweiß

## Der Bürgermeister



Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Internet: [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de)  
E-Mail: [buergemeister@vettweiss.de](mailto:buergemeister@vettweiss.de)  
E-Mail (direkt): [tvlatten@vettweiss.de](mailto:tvlatten@vettweiss.de)

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr  
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr

Sachgebiet: Bürgerbüro und Ordnungsamt  
Auskunft erteilt: Herr Thomas Vlatten  
Zimmer: 020

Telefon: Zentrale: 02424/2090  
Durchwahl: 02424/209-211  
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:  
32.61-004/001-II-

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum:  
17.03.2020

### **Allgemeinverfügung der Gemeinde Vettweiß zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Reiserückkehrern aus Risikogebieten ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Rückkehr aus dem Risikogebiet in das Gebiet der Gemeinde Vettweiß untersagt, die folgenden Bereiche zu betreten:**
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, "Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

**2. Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (z.B. Massage- und Logopädiepraxen), stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen in der Gemeinde Vettweiß werden die nachstehende Maßnahmen ab sofort angeordnet.**

- a) Die genannten Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen in den o.g. Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen und abzusagen.

**3. Es wird die Schließung bzw. die Einstellung der nachfolgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von ihrer Trägerschaft in der Gemeinde Vettweiß ab sofort angeordnet:**

- a) Alle Kneipen, Cafe`s, Vereinsliegenschaften und ähnliche Einrichtungen sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- b) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- c) Zusammenkünfte von allen Vereinen oder vereinsähnlichen Zusammenschlüssen.
- d) Sport- und Freizeiteinrichtungen (drinnen und draußen) – dazu gehören auch das Minispielfeld und der Mehrgenerationenpark am Schulzentrum in Vettweiß –,
- e) Spielplätze und Bolzplätze
- f) Zusammenkünften in Kirchen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften

**4. Der Betrieb von Restaurants und Speisegaststätten in der Gemeinde Vettweiß wird ab sofort nur noch unter den folgenden Auflagen gestattet:**

- a) Die Öffnungszeiten dürfen nur in der Zeit von 06.00 Uhr – 15.00 Uhr liegen.

- b) Es muss eine Besucherregistrierung mit Angabe der Wohnanschrift und der telefonischen Erreichbarkeit erfolgen.
- c) Die Besucherzahl ist so zu beschränken, dass ein Mindestabstand zwischen Tischen von 2 Metern gewährleistet wird.
- d) Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen sind auszuhängen und ausreichende Möglichkeiten zur Händedesinfektion sind bereitzustellen.

**5. Alle Veranstaltungen in der Gemeinde Vettweiß sind ab sofort untersagt**

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

**6. Folgenden Geschäften in der Gemeinde Vettweiß ist die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ab sofort von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag:**

- a) Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel,
- b) Abhol- und Lieferdiensten,
- c) Apotheken,
- d) Geschäfte des Großhandels,

**7. Die unter Punkt 1-6 getroffenen Maßnahmen werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zum 19.04.2020 befristet.**

**8. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§75 Abs. 1 Nr. 1., Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).**

**9. Diese Allgemeinverfügung ersetzt meine Allgemeinverfügung vom 15.03.2020.**

**Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen

enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen (§ 16 Abs. 1, Satz 1 IfSG). Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiteren dynamischen Entwicklung der SARS-CoV2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die getroffenen Maßnahmen sind verhältnismäßig, erforderlich, geeignet und angemessen, um einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik entgegen zu wirken.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Gemeinde Vettweiß die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03.2020 und vom 15.03.2020 als für die Maßnahme nach §§ 16, 28 IfSG zuständige Behörde gemäß § 3 ZVO-IfSG um. Sie erfolgen gemäß § 9 des Ordnungsbehördengesetzes NRW auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Mein Auswahlermessen reduziert sich daher auf Null und die notwendigen Maßnahmen sind anzuordnen und umzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichem Grüßen

  
(Joachim Kunth)  
Bürgermeister